

An die Tierärztekammer

Gleichzeitig Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter folgender Nummer eingetragen:

Ort/Datum: _____ Siegel: _____

Auf die Ausbildungsdauer wird die unter **B** angegebene Zeit mit _____ Monaten angerechnet.

Unterschrift: _____

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10,11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der ausbildenden Praxis/Klinik (Ort der Ausbildung):

(Stempel)

Verantwortliche/r Ausbildende/r (Vor- und Zuname) ¹⁾ Geburtsdatum

und der/dem Auszubildenden männlich weiblich divers

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit Gesetzlicher Vertreter ²⁾

Eltern Vater Mutter Vormund

Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Schulabschluss der/des Auszubildenden:

Es wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522 ff.) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage) geschlossen. Die regelmäßige Ausbildungsdauer beträgt nach der benannten Verordnung 3 Jahre. Sie verlängert sich im Fall einer Teilzeitausbildung entsprechend (siehe Ausfüllhinweise).

A Das Berufsausbildungsverhältnis wird in Vollzeit oder Teilzeit durchgeführt.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am

Tag	Monat	Jahr

 und endet am

Tag	Monat	Jahr

 oder am Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. (s. § 1 Nr. 2 u. 3)

B Vorausgegangen ist eine Berufsausbildung/Vorbildung/Ausbildung ³⁾

Mit einer Gesamtdauer von _____ Monaten.

C Die Probezeit beträgt _____ Monate (siehe § 1 Nr. 1).

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitrahmen):

E Der/die Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung nach § 17 BBiG, diese beträgt zur Zeit **monatlich** brutto:

Ausbildungsjahr			
erstes	zweites	drittes	viertes

€

F Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit beträgt in Stunden:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag

Das entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit von _____ Stunden.

G Der/die Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch:

Im Jahr	20	20	20	20
Arbeitstage				
Werktage				

Die umseitigen Vertragsbedingungen §§ 1 – 10 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – Vertragsbedingungen gelesen und verstanden haben. Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Tierärztekammer anzugeben.

Ort _____ den _____

Der/die Ausbildende _____

Unterschrift der/des Auszubildenden _____

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden ³⁾
Voller Vor- und Zuname
(falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken): _____

H Betriebsnummer nach § 181 SGB IV _____

Anmerkungen:

- 1) In allen Praxen-/Niederlassungsformen ist eine Tierärztin/ein Tierarzt als verantwortlicher Ausbildende/-r zu benennen.
- 2) Vertretungsberechtigt bei Minderjährigen sind beide Elternteile gemeinsam (auch nach Trennungen), soweit nicht das (nachzuweisende) Sorgerecht nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
- 3) Vollqualifizierende/abgeschlossene Berufsausbildung oder Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung/beruflicher Grundbildung.

§ 1 Ausbildungsdauer und Probezeit, Weiterbeschäftigung

1. Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens vier Monate (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
2. Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vertraglich vereinbarten oder verkürzten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).
3. Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).
4. In Ausnahmefällen kann die Tierärztekammer auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen; auch eine Verkürzung ist möglich (§ 8 BBiG).
5. Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 Pflichten der/des ausbildenden Tierärztin/-arztes

Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind. Ist dies in der eigenen Unternehmensorganisation nicht möglich, ist der Auszubildende verpflichtet, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse auf seine Kosten (§ 4 Nr. 3) außerbetrieblich vermittelt werden.
Die Berufsausbildung ist in einer durch den Ausbildungsrahmenplan und den Ausbildungsplan zeitlich und sachlich gegliederten Form so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel innerhalb der vereinbarten Ausbildungsdauer erreicht werden kann;
- b) dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- c) den Auszubildenden/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Dies gilt auch für Ausbildungsmaßnahmen nach a);
- d) dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung auszuhandigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten, zu überwachen und abzuzeichnen.
- e) dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen sowie dem individuellen Ausbildungsstand und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- f) den/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche/vertragliche Pflicht zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz eingebunden ist;
- g) dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen darüber aushändigen zu lassen, dass dieser/diese ärztlich
– vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 Abs. 1 ArbSchG) und
– vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 ArbSchG).
Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt trägt Sorge dafür, dass Ablichtungen dieser ärztlichen Bescheinigungen der Tierärztekammer vorgelegt werden;
- i) unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Tierärztekammer unter Beifügung des Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen über die Erstuntersuchung nach § 32 ArbSchG zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- j) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den bekanntgegebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme hieran sowie dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;
- k) den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- m) auf die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten sorgfältig zu achten.

§ 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich, insbesondere

- a) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- b) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der vertraglich vereinbarten Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2, Buchstaben a), c) und j) freigestellt wird;
- c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- d) die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen zu beachten;
- e) die vereinbarten Arbeitszeiten einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxis- und Behandlungsvorgänge sowie den Personenkreis der Patientenbesitzer auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder einem späteren Ausscheiden geheim zu halten (§ 203 StGB);
- i) alle im Rahmen der tierärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt mitzuteilen;
- j) einen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt vorzulegen;
- k) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;
- l) soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
– vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
– vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
und die Bescheinigung hierüber der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt auszuhandigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;

- n) der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 Vergütungen und sonstige Leistungen

1. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt entrichtet.
2. Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung 1994 festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus.
3. Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt trägt die Kosten der Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Buchstabe a), soweit sie für die Ausbildung notwendig und nicht anderweitig gedeckt sind.
4. Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Buchstaben a), c) und j),
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
– infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
– aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
5. Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Ausbildung oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 5 Ausbildungszeit

1. Die regelmäßige arbeits-/werk-tägliche Arbeitszeit beträgt maximal 8 Stunden.
2. Unter Beachtung dessen beträgt die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
2. Es bleibt der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
3. Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Tierärztin/-arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der ausbildende Tierärztin/-arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

§ 6 Urlaub

1. Der jährliche Mindesturlaub für Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 Kündigung (§ 22 BBiG)

1. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Nr. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Eingangsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der ausbildende Tierärztin/-arzt oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die/der ausbildende Tierärztin/-arzt sich mit Hilfe der Tierärztekammer und des Arbeitsamtes um eine weitere Ausbildung bei einer/einem anderen ausbildenden Tierärztin/-arzt oder Ärztin/Arzt zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

1. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt dem/der Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.
2. Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt hat dem/der Auszubildenden vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis zu erstellen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Tierärztekammer anzustreben.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, die Tarifverträge für Tierärzthelfer/-innen bzw. Tiermedizinische Fachangestellte sowie bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/
zur Tiermedizinischen Fachangestellten
– Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1)	
1.1	Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen (§ 4 Nr. 1. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Organisation des Veterinärwesens sowie des Gesundheitswesens in Grundzügen erläutern b) die soziale Aufgabenstellung eines veterinärmedizinischen Dienstleistungsberufes auch unter Berücksichtigung des Tier-schutzes aufzeigen c) die Stellung des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten im Gesellschafts- und Wirtschaftsgefüge aufzeigen
1.2	Aufbau und Rechtsform (§ 4 Nr. 1. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes erläutern b) die Rechtsform des Ausbildungsbetriebes darstellen c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Arbeitnehmerorganisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen beschreiben d) Kooperationsbeziehungen mit anderen Betrieben erläutern
1.3	Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsvorschriften im Veterinärwesen beachten b) die Schweigepflicht einhalten c) bei der Entstehung und Erfüllung von Behandlungsvereinbarungen mitwirken, Rechtsfolgen beachten d) Möglichkeiten und Grenzen des selbstständigen Handelns im Rahmen rechtlicher und betrieblicher Vorgaben berücksichtigen
1.4	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären b) Inhalte der Ausbildungsverordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern c) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge beschreiben e) wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages nennen f) lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen, berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten erläutern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1.5	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 1. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
1.6	Umweltschutz (§ 4 Nr. 1. 6)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2	Hygiene und Infektionsschutz (§ 4 Nr. 2)	
2.1	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung der Hygiene für Betrieb, Arbeitsplatz und eigene Person erklären b) Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen handhaben c) Instrumente und Geräte hygienisch vorbereiten und aufarbeiten d) Hygienemaßnahmen auf Grundlage des betrieblichen Hygieneplans, auch unter Beachtung der Hygienekette durchführen e) Abfälle und kontaminierte Materialien erfassen, sammeln, aufbereiten und entsorgen f) Tierkörper unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften und Beachtung der Wünsche von Tierhaltern und Tierhalterinnen entsorgen
2.2	Infektionskrankheiten und Seuchenschutz (§ 4 Nr. 2. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) über Infektionskrankheiten und deren Krankheitsbilder, insbesondere Zoonosen, Auskunft geben, Anzeige- und Meldepflichten beachten b) Infektionsquellen, Infektionswege und Infektionsgefahren erkennen und über Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Seuchen informieren c) Hygienemaßnahmen vor, während und nach Behandlungen und bei Operationen durchführen d) Schutzmaßnahmen bei Infektionskrankheiten, insbesondere bei Tierseuchen, für sich und andere ergreifen e) Immunisierungen vor- und nachbereiten
3	Tierschutz, Patientenbetreuung (§ 4 Nr. 3)	
3.1	Tierschutz (§ 4 Nr. 3. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wesen und Aufgaben des Tierschutzgesetzes beschreiben und beim beruflichen Handeln beachten b) Tierhalter und Tierhalterinnen über tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung aufklären, insbesondere auf tierschutzwidrige Zustände hinweisen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
3.2	Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten (§ 4 Nr. 3. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) zwischen normalem und krankhaftem Tierverhalten unterscheiden; bei krankhaftem Tierverhalten Maßnahmen einleiten b) auf die Situation der Tiere und ihre Verhaltensweisen eingehen, Belastungen vermeiden c) Tiere unter Berücksichtigung ihres Verhaltens unter tierpsychologischen Aspekten vor, während und nach der Behandlung betreuen d) Tiere bei stationärer Behandlung tierartgerecht und verhaltensgemäß halten, versorgen und pflegen
4	Kommunikation (§ 4 Nr. 4)	
4.1	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 4. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) verbale und nonverbale Kommunikationsformen anwenden b) Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen c) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen d) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden
4.2	Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen (§ 4 Nr. 4. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) über das Leistungsspektrum des Betriebes adressatengerecht informieren, Tierhalter und Tierhalterinnen über Einzelleistungen beraten b) Tierhalter und Tierhalterinnen unter Berücksichtigung ihrer Situation, Erwartungen und Wünsche vor, während und nach der Behandlung des Tieres betreuen c) Tierhalter und Tierhalterinnen über Möglichkeiten der Diagnostik und Behandlung, die Wiederbestellung, die Behandlungsabläufe sowie die Kosten unter Beachtung der Gebührenordnung informieren; Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren d) tierärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen e) Bestellungen von Tierhaltern und Tierhalterinnen entgegennehmen und unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens bearbeiten f) Tierhalter und Tierhalterinnen über Behandlungsmaßnahmen am Patienten, insbesondere bei häuslicher Pflege, Arzneimittelversorgung und Heilmittleinsatz informieren g) Kennzeichnungsmöglichkeiten und Kennzeichnungspflichten bei Tieren erläutern
4.3	Verhalten in Konfliktsituationen (§ 4 Nr. 4. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Konfliktsituationen erkennen und einordnen b) durch situationsgerechtes Verhalten zur Lösung von Konflikten beitragen c) Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten
5	Information und Datenschutz (§ 4 Nr. 5)	
5.1	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 5. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Betriebsvorgängen nutzen b) Daten mit verschiedenen Medien erfassen, pflegen und austauschen c) Informationen beschaffen und nutzen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
5.2	Datenschutz und Datensicherheit (§ 4 Nr. 5. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden b) elektronische Daten sichern c) Dokumente und Behandlungsunterlagen vor unberechtigtem Zugriff und Zerstörung schützen
6	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 6)	
6.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 6. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen b) Arbeitsschritte kostenbewusst und zielorientiert planen, organisieren und gestalten; Ergebnisse kontrollieren c) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen
6.2	Marketing (§ 4 Nr. 6. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) an der Entwicklung und Umsetzung von Marketingkonzepten unter Beachtung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften mitwirken; eigene Vorschläge einbringen b) durch Erscheinungsbild und Serviceangebot des Betriebes die Kundenzufriedenheit fördern c) Mittel zur Kundenbindung, insbesondere vorbeugende Maßnahmen und Pflegeangebote einsetzen
6.3	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Information, Kommunikation und Kooperation für die Verbesserung von Betriebsklima, Betriebsabläufen und Arbeitsleistung nutzen b) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken c) interne Kooperation mitgestalten d) an der Teamentwicklung mitwirken e) Teambesprechungen organisieren und mitgestalten
6.4	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 6. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erläutern b) zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten d) bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und hierfür Vorschläge entwickeln e) Kundenzufriedenheit ermitteln und fördern
6.5	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 6. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen b) patientenspezifische Terminplanung durchführen c) Termine zur Praxisorganisation mit Beteiligten koordinieren und Terminplanungen unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie von Informationsterminen erstellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> d) notfallbedingte Terminabweichungen koordinieren e) Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten f) Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten
7	Betriebsverwaltung und Abrechnung (§ 4 Nr. 7)	
7.1	Verwaltungsarbeiten und Dokumentation (§ 4 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Tierhalter- und Patientendaten aufnehmen und verarbeiten b) Posteingang und Postausgang bearbeiten c) Schriftverkehr durchführen; Vordrucke und Formulare auswählen und bearbeiten d) Ablagesysteme einrichten und Archivierungsarbeiten durchführen, Aufbewahrungsfristen beachten e) Rechtsvorschriften zur Dokumentation einhalten
7.2	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 7. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zahlungsvorgänge abwickeln b) Zahlungseingänge und -ausgänge erfassen, überprüfen und dokumentieren c) kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten d) Rechnungen für dokumentierte Leistungen, Verbrauchsmaterialien und sonstiger Güter nach Rechtsvorschriften erstellen; Fremdleistungen berücksichtigen e) Rechnungen für Fremdleistungen prüfen und bearbeiten
7.3	Materialbeschaffung und -verwaltung (§ 4 Nr. 7. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedarf für den Einkauf von Waren und Materialien unter Berücksichtigung des betrieblichen Bestellsystems ermitteln b) Waren und Materialien unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts beschaffen c) bei der Beschaffung von Waren und Materialien Bestellmengen, Lagerungszeiten und Angebote berücksichtigen; Preise und Kosten vergleichen d) Waren und Materialien annehmen, kontrollieren und lagern; Bestände überwachen
8	Tierärztliche Hausapotheke (§ 4 Nr. 8)	
8.1	Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen (§ 4 Nr. 8. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Hauptindikationen von Medikamenten, insbesondere von Antibiotika, Analgetika und Antiparasitika, unterscheiden b) Betäubungsmittel, verschreibungs- und apothekenpflichtige sowie freiverkäufliche Arzneimittel unterscheiden c) Arzneimittel nach Anweisung des Tierarztes oder der Tierärztin bestellen d) Lieferungen annehmen, kontrollieren und dokumentieren e) Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften sowie Verfallsdaten von Arzneimitteln berücksichtigen f) Bestände überwachen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
8.2	Abgabe von Arzneimitteln (§ 4 Nr. 8. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arzneimittel unter Berücksichtigung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften abgeben b) über Applikationsformen informieren c) über die Art und Anwendung von Mitteln zur Fell- und Hautpflege sowie über die Verwendung von Diätetika und Zusatzfuttermitteln informieren; Injektionstechniken demonstrieren
9	Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin (§ 4 Nr. 9)	
9.1	Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 9. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) gebräuchliche tiermedizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erklären b) Tiere beobachten, Verhaltensveränderungen feststellen, Krankheitssymptome erkennen und Maßnahmen einleiten c) Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen gewinnen d) Untersuchungen vorbereiten; bei Diagnostik assistieren und bei diagnostischen Maßnahmen unter Berücksichtigung tierpsychologischer Aspekte mitwirken e) für die Diagnostik erforderliche Angaben, insbesondere Körpermasse und Alter sowie physiologische Daten ermitteln; Befunde dokumentieren
9.2	Assistenz bei tierärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 9. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Patienten für die Behandlung vorbereiten b) Narkosen vorbereiten, Narkosen und Aufwachphasen überwachen c) bei Behandlungs- und Operationsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente handhaben, instrumentieren, Behandlungsabläufe dokumentieren d) subkutane Injektionen durchführen e) bei anderen Injektionen assistieren und bei der Durchführung von Infusionen mitwirken f) Verbände unter Anwendung verschiedener Verbandstechniken anlegen g) Hausbesuchsausrüstung kontrollieren, fallspezifische Instrumente, Materialien und Arzneimittel ergänzen h) Diagnose- und Therapiegeräte handhaben, warten und pflegen
10	Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele der Prävention erklären b) über vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten informieren c) Tierhalter und Tierhalterinnen die Möglichkeiten der Prävention, insbesondere durch Tierernährung, Bewegung sowie Gesunderhaltung der Zähne erklären, zur tierartgerechten Haltung der Tiere motivieren d) Tierhalter und Tierhalterinnen zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen motivieren e) über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren f) Ziele und Möglichkeiten der Rehabilitation erklären g) Tierhalter und Tierhalterinnen über tierartgerechte Pflegemaßnahmen zur Gesunderhaltung informieren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
11	Laborarbeiten (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Haut-, Blut-, Kot- und Urinproben für den Versand und zur Weiterbearbeitung aufbereiten b) hämatologische Untersuchungen durchführen und dokumentieren c) mikroskopische Untersuchungen, insbesondere des Harnsediments, durchführen und die Ergebnisse dokumentieren d) Kotproben auf Parasiten untersuchen; Ergebnisse dokumentieren e) Schnelltests durchführen und dokumentieren
12	Röntgen und Strahlenschutz (§ 4 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) strahlenbiologische Grundlagen sowie Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde erläutern b) physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen und die biologischen Wirkungen und Risiken von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen erklären c) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Personal, Tierhalter, Patienten und Umgebung unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften durchführen d) Maßnahmen des Strahlenschutzes bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde durchführen e) Befragungs-, Aufzeichnungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten beachten; Maßnahmen durchführen f) bei Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin mitwirken; Dosisgrößen und Einheiten beachten; Messverfahren einhalten g) Film- und Bildbearbeitung durchführen h) bei Maßnahmen zur Fehleranalyse mitwirken i) Methoden der Qualitätssicherung anwenden j) Maßnahmen bei Störfällen und Unfällen einleiten
13	Notfallmanagement (§ 4 Nr. 13)	
13.1	Erste Hilfe beim Menschen (§ 4 Nr. 13. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) bedrohliche Zustände anhand von Symptomen erkennen und Sofortmaßnahmen einleiten sowie erste Hilfe leisten b) Erste-Hilfe-Ausrüstung prüfen, ergänzen und handhaben
13.2	Hilfeleistungen bei Notfällen am Tier (§ 4 Nr. 13. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Notfallausrüstung warten b) Notfälle erkennen und erste Maßnahmen einleiten c) bei Maßnahmen des Tierarztes oder der Tierärztin in Notfällen mitwirken d) Komplikationen, insbesondere bei operativen Eingriffen erkennen und erste Maßnahmen ergreifen sowie weitere einleiten

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/
zur Tiermedizinischen Fachangestellten
– Zeitliche Gliederung –

A.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Berufsbildpositionen

1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

1.6 Umweltschutz,

9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel a,

sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. Ihre Vermittlung soll insbesondere im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen

2. Hygiene und Infektionsschutz,

3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten,

6. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement,

8. Tierärztliche Hausapotheke,

9. Maßnahmen der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin,

11. Laborarbeiten,

12. Röntgen und Strahlenschutz

und

13. Notfallmanagement

erfolgen.

B.

**Vor der Zwischenprüfung
– 1. bis 18. Ausbildungsmonat –**

(1) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen, Lernziele a und b,

1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziele a bis c,

1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziele a, b und d,

1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a bis d,

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene,

2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz,

3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele b und d,

8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziele b bis f,

13.1 Erste Hilfe beim Menschen

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

3.1 Tierschutz, Lernziel a,

6.3 Arbeiten im Team, Lernziele c und d,

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel c,
- 6.2 Marketing, Lernziel b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel a,
- 7.3 Materialbeschaffung und -verwaltung,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel e,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele f und h,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel e,
- 11. Laborarbeiten, Lernziel a,
- 12. Röntgen und Strahlenschutz, Lernziel g,

und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziele a und b,
- 6.5 Zeitmanagement, Lernziel b,

zu vermitteln.

(4) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziele a und b,
- 4.3 Verhalten in Konfliktsituationen, Lernziel a,
- 5.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit,
- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel a,
- 7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation, Lernziele a und b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel b,

und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition

- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel a,

zu vermitteln.

C.

Nach der Zwischenprüfung – 19. bis 36. Ausbildungsmonat –

(1) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 3.1 Tierschutz, Lernziel b,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele a und c,
- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziel d,
- 4.2 Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
- 4.3 Verhalten in Konfliktsituationen, Lernziele b und c,
- 8.2 Abgabe von Arzneimitteln,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel d,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziel c,

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel b,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziele c und d,
- 6.5 Zeitmanagement, Lernziele a und c bis f,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziele c bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziel a, b und d,
 - 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel d,
 - 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Lernziele a bis c,
 - 3.1 Tierschutz, Lernziel a,
 - 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziele a und b,
 - 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel a,
 - 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
 - 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel b,
 - 7.3 Materialbeschaffung und -verwaltung, Lernziel c,
 - 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziel c,
 - 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele f und h,
- zu vertiefen.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziel c,
 - 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel c,
 - 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele d, e und g,
 - 6.2 Marketing, Lernziele a und c,
 - 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziel e,
 - 7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation, Lernziele c bis e,
 - 12. Röntgen und Strahlenschutz, Lernziele a bis f und h bis j,
- insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel e,
 - 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 5.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit, Lernziele a und c,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziele c und d,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel e,

zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziel a,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel b,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele a und b,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziele a bis c, f und g,
- 13.2 Hilfestellung bei Notfällen am Tier

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildposition

- 11. Laborarbeiten, Lernziele b bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel e,
- 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Lernziel d,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele b und d,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit, Lernziel b,

zu vertiefen.

(4) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen, Lernziel c,

1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziel d,

1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziel c,

1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele e und f,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziel c,

6.3 Arbeiten im Team, Lernziel a,

zu vertiefen.

Deutsches Tierärzteblatt **Zeitschrift der Bundestierärztekammer**

Bundestierärztekammer –
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V.
Französische Straße 53 · 10117 Berlin
Telefon 030 2014338-0 · Telefax 030 2014338-88
geschaefsstelle@btkberlin.de · www.bundestieraerztekammer.de

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Geschäftsbereich Fach-Publikationen

Postanschrift: 30130 Hannover · Adresse: Hans-Böckler-Allee 7
30173 Hannover · Telefon 0511 8550-2422
Telefax 0511 8550-2400 · vertrieb@schluetersche.de
www.schluetersche.de